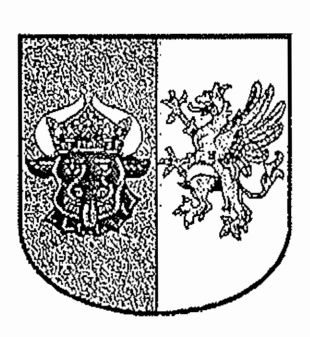
Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT
SCHWERIN

Aktenzeichen:
1 B 5/12



BESCHLUSS

In dem Einstweiligen Rechtsschutzverfahren

Olaf Claus,
Fritz-Reuter-Weg 2, 23946 Ostseebad Boltenhagen

Proz.-Bev.:
Rechtsanwälte Ahrendt & Partner,
Johannes-Stelling-Straße 1, 19053 Schwerin

- Antragsteller -

gegen
Amtsvorsteher des Amtes Klützer Winkel,
Schlossstraße 1, 23948 Klütz

Proz.-Bev.:
Rechtsanwälte Born, Pollehn, Wilkens,
Alexandrinenstraße 10, 19055 Schwerin

- Antragsgegner -

wegen
Recht der Landesbeamten

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin am

19. Januar 2012

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Skeries,
die Richterin am Verwaltungsgericht Tiemann und
den Richter am Verwaltungsgericht Sartor

beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragsteller binnen 1 Woche nach Rechtskraft dieses Beschlusses in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

   Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2. Der Streitwert wird auf 14.260,70 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der am 9. Januar 2012 bei Gericht eingegangene und dem Entscheidungstenor entsprechende (Haupt-)Antrag ist zulässig und begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis getroffen werden, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Der jeweilige Antragsteller hat den Grund für die vorläufige Eilmaßnahme (Anordnungsgrund) und das Recht, dessen Vereitelung oder wesentlich erschwerte Verwirklichung bei Ausbleiben der Anordnung droht (Anordnungsanspruch), glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Der Antragsteller hat sowohl den Anordnungsgrund als auch den Anordnungsanspruch hinsichtlich des gestellten Hauptantrags, mit dem er begehrt, im Wege der einstweiligen Anordnung in den einstweiligen Ruhestand versetzt zu werden, glaubhaft gemacht.

In seiner Sitzung vom 15. Dezember 2011 hat der Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel beschlossen, den Antragsteller vom 1. Januar 2012 unter Fortzahlung seiner vollen Besoldungsbezüge zunächst befristet bis zum 31. März 2012 zu beurlauben. So ist dem Antragsteller unstreitig derzeit keine amtsangemessene Beschäftigung zugewiesen. Der aufgrund der fortgesetzten Beschäftigungslosigkeit bestehende Anspruch des Antragstellers auf amtsangemessene Beschäftigung, der als solcher auch vom Antragsgegner anerkannt wird, ist jedoch derzeit und in überschaubarer Zukunft auf etwas rechtlich Unmögliches gerichtet. Denn weder steht dem Antragsgegner derzeit ein freier Dienstposten zur Verfügung noch ist er, wie aus der Beurlaubung des Antragstellers ersichtlich wird, gewillt, einen solchen – etwa durch Änderung der Aufgabenzuschnitte der vorhandenen Dienstposten – kurzfristig zu schaffen. In dieser Konstellation verengt sich nach summarischer Prüfung das dem Dienstherrn nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG i.V.m. § 27 Abs. 1 LBG M-V eingeräumte Ermessen, bei einem Personalüberhang einen Beamten, dessen Aufgabengebiet - wie hier - von der Umbildung berührt wird, in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, auf Null.

Zwar führt der (sowohl im Haupt- als auch im Hilfsbegehren) beantragte Eilrechtsschutz vorliegend zu einer Vorwegnahme der Hauptsache. Der Hauptantrag ist nämlich auf eine endgültige Regelung gerichtet, da eine Ruhestandsversetzung, anders als die Übertragung eines anderen Dienstposten, als statusverändernde Maßnahme wohl nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, wenn sich im Hauptsacheverfahren - soweit es vor dem Ende der (ursprünglichen) Amtszeit des Antragstellers 2014 rechtskräftig beendet wäre - herausstellen sollte, dass der Antragsteller keinen Anspruch auf Versetzung in den einstweiligen Ruhestand hat. Denn eine Reaktivierung des Ruhestandsbeamten dürfte eine Zurruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit voraussetzen (§ 43 LBG M-V i.V.m. § 29 BeamtStG), worum es hier jedoch nicht geht.

Der Erlass der einstweiligen Anordnung ist aber auch in einem solchen Fall ausnahmsweise möglich, wenn dem Antragsteller bei der im Eilverfahren vorzunehmenden summarischen Prüfung und bei Anlegung eines strengen Maßstabes an die Prüfung der Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren schwere und unzumutbare Nachteile drohen

würden, die durch eine spätere Entscheidung im Hauptsachverfahren nachträglich nicht mehr beseitigt werden könnten (vgl. BVerwG, Beschl. vom 13. August 1999 - 2 VR 1.99 -, zitiert nach Juris).

Diese strengen Voraussetzungen liegen hier vor. Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass durch die Fortsetzung seiner derzeitigen Beschäftigungslosigkeit die Verwirklichung seines Rechts auf amtsangemessene Beschäftigung vereitelt wird. Dass der Antragsgegner den Anspruch des Antragstellers auf amtsangemessene Beschäftigung mangels derzeit freiem Dienstposten nicht zu erfüllen vermag und auch nicht gewillt ist, diesen in absehbarer Zukunft zu erfüllen, und für das Gericht auch nicht ersichtlich ist, dass mehr als nur eine vage Wahrscheinlichkeit für die Einrichtung eines solchen Dienstpostens besteht, hat vorliegend nach summarischer Prüfung zur Folge, dass sich der Anspruch des Antragstellers darauf verengt, ihn in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

Es entspricht höchstrichterlicher Rechtsprechung, dass jeder Beamte grundsätzlich einen Anspruch darauf hat, „amtsgemäß", d.h. entsprechend seinem Amt im statusrechtlichen und im funktionellen Sinne, beschäftigt zu werden (vgl. etwa BVerwG, Urt. vom 22. Juni 2006 - 2 C 26.05 -, und vom 25.10.2007 - 2 C 30/07 – jeweils zitiert nach Juris). Dieser grundsätzlich jedem Beamten zustehende Rechtsanspruch auf amtsangemessene Beschäftigung gilt auch bei der (Weiter-) Beschäftigung eines Zeitbeamten. Zu den Zeitbeamten zählen, wie aus § 6 Abs. 4 Satz 1 LBG M-V deutlich wird, auch die Wahlbeamten, also auch die haupt- und ehrenamtlichen Bürgermeister, die nach § 37 Abs. 1 KV M-V von den Bürgern gewählt werden.

Der Umstand, dass das Amt Klützer Winkel infolge der Rechtsverordnung vom 4. März 2011 (GVOBl. M-V 2011, 169) als Rechtsnachfolger der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen nunmehr gemäß § 16 BeamtStG i.V.m. § 27 Abs. 2 LBG M-V kraft Gesetzes - wovon die Beteiligten übereinstimmend ausgehen - Dienstherr der Beamten der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen geworden ist, ändert daran grundsätzlich nichts (vgl. Metzler-Müller/Rieger/Seek/Zentgraf, Kommentar zum Beamtenstatusgesetz, 2010, § 18 Ziffer 1.2). Vielmehr soll den Beamtinnen und Beamten, die nach § 16 BeamtStG i.V.m. § 27 Abs. 2 LBG M-V in den Dienst einer anderen Körperschaft kraft Gesetzes übertreten oder übernommen werden, ein gleich zu bewertendes Amt übertragen werden, das ihrem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter entspricht, § 18 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG i.V.m. § 27 Abs. 2 LBG M-V. Wenn eine dem

bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist, so bestimmt § 18 Abs. 2 Satz 2 BeamtStG i.V.m. § 27 Abs. 2 LBG M-V weiter, kann ihnen auch ein anderes Amt mit geringerem Grundgehalt übertragen werden, wobei das Grundgehalt gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG aber mindestens dem des Amtes entsprechen muss, das der Beamte vor dem bisherigen Amt inne hatte. Die gesetzliche Rechtsnachfolge gemäß § 16 BeamtStG i.V.m. § 27 Abs. 2 LBG M-V gilt auch für den Antragsteller als gewählten hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Boltenhagen, denn die Anwendung des § 27 Abs. 2 LBG M-V wird nicht nach § 6 Abs. 4 Satz 2 LBG M-V für Wahlbeamte ausgeschlossen.

Die danach von dem Antragsteller zu beanspruchende amtsangemessene Beschäftigung ist indessen nicht gewährleistet. Nach Ablauf der Abordnung in die Gemeinde Boltenhagen Ende Dezember 2011 wurde ihm ein Amt im funktionellen Sinne gänzlich entzogen. Der Antragsteller erhielt keinen neuen Dienstposten bzw. neuen Aufgabenbereich im Amt Klützer Winkel zugewiesen, vielmehr wurde er - zumindest faktisch - beurlaubt. Auf die Frage, welches andere Amt bis zu welchem Grundgehalt dem Antragsteller noch übertragen werden könnte, braucht daher nicht weiter eingegangen zu werden.

Entgegen der Ansicht des Antragsgegners ist auch nicht ersichtlich, dass die Phase der Beschäftigungslosigkeit nach Ablauf der angekündigten „Überprüfungsfrist" von drei Monaten endet. Aus dem Beschlussauszug der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Klützer Winkel vom 15. Dezember 2011 zu Punkt 11 wird vielmehr ersichtlich, dass „der laut Kommunalberatung Heidemann anzustrebende Personal-Soll- mit dem Personal-Ist-Bestand einhergeht". Auch wenn verwaltungsseitig weiter eingeschätzt wird, dass der vorhandene Personalbestand nicht ausreicht, so bleibt doch zumindest offen, ob die beauftragte Firma im Rahmen der vorgezogenen Verifizierung des Personalkonzepts überhaupt zu dem Ergebnis gelangt, dass ein weiterer Dienstposten/eine weitere Stelle in der Laufbahngruppe 2 einzurichten sei. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, erscheint es dem Gericht nicht zwingend, dass dann ein weiterer Dienstposten/eine weitere Stelle auch geschaffen wird. Nach den Angaben des Antragsgegners selbst ist jedenfalls derzeit und auch in Zukunft, soweit überschaubar, der Anspruch des Antragstellers auf amtsangemessene Beschäftigung nicht erfüllbar.

Da der Anspruch des Antragstellers auf amtsangemessene Beschäftigung weder erfüllt wird noch erfüllt werden kann, muss der Antragsteller mit hoher Wahrscheinlichkeit in den

einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Zwar eröffnet der § 18 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG i.V.m. § 27 Abs. 2 LBG M-V dem Dienstherrn bei der Frage, ob der übernommene Beamte in den einstweiligen Ruhestand zu versetzten ist, weil die Zahl der bei ihm nach der Übernahme zu beschäftigenden Beamten den Bedarf übersteigt, Ermessen. Auch dürfte dem Dienstherrn bei der Bedarfsbestimmung grundsätzlich ein weites Gestaltungsermessen einzuräumen sein (vgl. Kugele, Kommentar zum BeamtStG, 2011, § 18 Rn. 4). Wenn aber wie hier schon seit der Einamtung der Gemeinde Boltenhagen in das Amt Klützer Winkel zum 1. Juli 2010 keine amtsangemessene Beschäftigung des Antragstellers, dessen Aufgabengebiet ersichtlich von der Umbildung betroffen war, im Amt selbst möglich war und ersichtlich auch mindestens bis zum 31. März 2012 nicht möglich sein wird, so verkürzt sich der Gestaltungsspielraum des Dienstherrn im Hinblick auf die verfassungsrechtlich in Art. 33 Abs. 5 GG verankerte Weiterbeschäftigungsgarantie des Beamten (vgl. insoweit BVerwG, Urt. vom 22. Juni 2006 - 2 C 26.05-, a.a.O.) auf Null. Im Ergebnis läuft die bisher vom Amtsausschuss beschlossene Beurlaubung auf eben eine solche zeitweilige Versetzung des Antragstellers in den einstweiligen Ruhestand hinaus, wobei sich allerdings der Antragsgegner noch die Option erhalten möchte, die Arbeitskraft des Antragstellers erneut - soweit ein entsprechender Bedarf nachgewiesen und ein entsprechender Dienstposten eingerichtet ist - aktivieren zu können. Eben dieser Schwebezustand ist dem Antragsteller im Hinblick auf seinen sich unmittelbar aus Art. 33 Abs. 5 GG abzuleitenden Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung nicht zuzumuten. Insoweit wäre vielmehr das Amt Klützer Winkel als übernehmender Dienstherr in der Pflicht gewesen, rechtzeitig im Vorwege, zumindest aber seit der Eingemeindung im Juli 2011, sich abschließend zu einer Weiterbeschäftigungsmöglichkeit des Antragstellers im Amt zu positionieren bzw. einen Dienstposten für ihn einzurichten. Dies war ihm auch schon deshalb nicht unzumutbar, weil die finanziellen Lasten, unabhängig davon, ob der Antragsteller weiterbeschäftigt wird oder aber in den einstweiligen Ruhestand versetzt wird, nach § 10 Abs. 2 des zwischen der Gemeinde Boltenhagen und dem Amt Klützer Winkel geschlossenen Vertrages dem Amt stets von der Gemeinde erstattet werden. Wenn das Amt aber einen solchen Dienstposten nicht schafft und auch nicht konkret ersichtlich ist, dass es binnen der verbleibenden Amtszeit des Antragstellers überhaupt zu einer entsprechenden Dienstposteneinrichtung kommt, ist es ihm verwehrt, sich dem Begehren des Antragstellers auf Versetzung in den einstweiligen Ruhestand unter Hinweis auf seine Organisationsgewalt und Personalhoheit zu verweigern.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 52 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 GKG, § 53 Abs. 2 GKG, denn streitgegenständlich ist hier allein der Zeitpunkt zu dem der Antragsteller in den einstweiligen Ruhestand tritt. Da der Antragssteller im vorliegenden Eilverfahren die Vorwegnahme der Hauptsache anstrebt, wird von einer weiteren Halbierung des Streitwertes abgesehen.

Rechtsmittelbelehrung:

I.
Gegen den Beschluss zu 1. steht den Beteiligten die Beschwerde zu.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin, einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur nachfolgende Personen zugelassen:

(1) Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt;

(2) in Abgabenangelegenheiten Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln;

(3) berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder;

(4) Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder;

(5) in Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der be-

hinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder;

(6) juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 4 und 5 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragte Vertreter.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

II.
Gegen den Beschluss zu 2. kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin, Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde in dem Beschluss zugelassen hat. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Skerles Tiemann Sartor

Ausgefertigt:
Schwerin, 19. Januar 2012
Grunow, Justizobersekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT SCHWERIN
4